

Sonderbedingungen für den Sparverkehr

1 Spareinlage

(1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet sind.

(2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind, oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

2 Sparbuch

(1) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Name und Anschrift, die Nummer des Sparkontos sowie Angaben über die Kündigungssperrfrist und die Kündigungsfrist enthält. Anstelle des Sparbuchs können andere Sparurkunden ausgestellt werden.

(2) In der Sparurkunde werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt. Ohne Urkundenvorlage erfolgte Einzahlungen, Gutschriften und Belastungen werden bei der nächsten Vorlage der Urkunde in dieser vermerkt.

3 Verzinsung

(1) Spareinlagen werden zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

(2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(3) Zinsen werden am Jahresschluss gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlagen ausgezahlt. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. 5.

4 Rückzahlung

(1) Spareinlagen werden nur gegen Vorlage der Sparurkunde zurückgezahlt.

(2) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger der Sparurkunde Zahlung zu leisten, es sei denn, dass die Bank die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.

(3) Die Sparurkunde ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder die Sparurkunde durch eine neue ersetzt wird.

5 Kündigung

(1) Spareinlagen weisen eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf. Eine längere Kündigungsfrist und Kündigungssperrfrist wird ausdrücklich vereinbart und in der Sparurkunde vermerkt. Für vor dem 1.7.1993 abgeschlossene Sparverträge, die eine Kündigungsfrist von über drei Monaten vorsehen, ist, sofern Entgegenstehendes nicht vereinbart ist, eine Kündigung frühestens sechs Monate nach Einzahlung der Spareinlage zulässig.

(2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

6 Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nr. 5 Abs. 2 genannten Betrags als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

7 Sicherungen und Verfügungsbeschränkungen

Sparer und Bank können vereinbaren, dass die Bank nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf. Sparer und Bank können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen festlegen. Diese Vereinbarungen werden mit der Eintragung durch die Bank in die Sparurkunde wirksam.

8 Verpfändung und Pfändung

Eine Verpfändung des Sparguthabens ist der Bank gegenüber nur wirksam, wenn ihr mit der Anzeige des Gläubigers auch die Sparurkunde zur Eintragung der Verpfändung vorgelegt wird. Die Auszahlung des Guthabens an den Pfändungsgläubiger erfolgt erst, wenn der Bank die Sparurkunde vorgelegt wird.

9 Vernichtung, Verlust

(1) Der Sparer hat die Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust der Sparurkunde sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(2) Alle Folgen seines Zuwiderhandelns gegen die Sparbedingungen sowie alle Nachteile des Abhandenkommens, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung der Sparurkunde trägt der Kontoinhaber. Die Bank haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens und nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

(3) Wird der Bank glaubhaft gemacht, dass eine Sparurkunde vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann sie dem Sparer eine neue Sparurkunde ausstellen; die alte Sparurkunde gilt damit als kraftlos. Die Bank kann den Sparer auch an das zuständige Gericht verweisen und die Ausfertigung einer neuen Sparurkunde von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.

(4) Wird die Sparurkunde nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor sie kraftlos ist, so darf die Bank an ihn nur zahlen, wenn der Sparer sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsbeziehung beibringt.